

Andernfalls besteht die Gefahr, daß gesellschaftliche Kräfte formal „einbezogen“ werden, die weder den Jugendlichen noch die Familie ausreichend kennen, nicht deren Vertrauen besitzen und daher kaum in der Lage sind, persönlichkeitsformend auf den Jugendlichen oder erzieherisch auf die Erziehungsberechtigten Einfluß zu nehmen. Bürger, die im Alltag kaum Berührungspunkte mit dem Jugendlichen oder seiner Familie haben, sollten daher in der Regel nicht mit einem Erziehungsauftrag betraut werden. Auch das mitunter vorhandene Bestreben, unter allen Umständen einen Kollektivvertreter für das gerichtliche Verfahren zu gewinnen, kann zum Hemmnis für die gesellschaftliche Effektivität werden, nämlich dann, wenn der Vertreter eines Kollektivs nicht in der Lage ist, gewissenhaft sowohl die negativen als auch die positiven Seiten des Jugendlichen darzulegen. Niemand urteilt kritischer und fühlt sich in solchen Situationen ungerechter beurteilt als ein jugendlicher. Ungenaue, oberflächliche oder ungerechte Beurteilungen können dem Erziehungsziel erheblich entgegenwirken. Die Frage, die in der gemeinsamen Beratung zu stellen ist, kann daher nur lauten: Welcher Bürger besitzt das größte Vertrauen des Jugendlichen und ist als Persönlichkeit am besten geeignet, einen positiven Einfluß auf dessen Persönlichkeitsformung auszuüben?

In allen Fällen, in denen es den Erziehungsberechtigten schwerfällt, ihre Erziehungspflichten gewissenhaft zu erfüllen, und deshalb staatliche oder gesellschaftliche Hilfe notwendig ist, sollte immer nur ein Bürger verantwortlich gemacht werden, der die Betreuung des Jugendlichen und erforderlichenfalls die Unterstützung der Familie bei der Erziehung des Jugendlichen übernimmt. Die in den letzten Jahren erprobte Methode, in Verfahren gegen Jugendliche stärker mit einzelnen Betreuern zu arbeiten, hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Auch dann, wenn ein Lern- oder Arbeitskollektiv bereit ist, die Bürgerschaft für den Jugendlichen zu übernehmen, sollte darauf hingewirkt werden, daß ein Mitglied des Kollektivs persönlich die Arbeit mit dem jugendlichen Täter — bzw., falls erforderlich, mit der Familie — übernimmt.

Zur Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe

Die Gemeinsame Anweisung bricht mit der traditionellen Form der Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe in jedem Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche. Sie geht von der präzisierten Aufgabenstellung aus, die den Organen der Jugendhilfe durch das FGB und die Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215) übertragen wurde. Beide Gesetze erklären die Unterstützung und Hilfe für die Jugend zum Anliegen und zur Aufgabe der ganzen Gesellschaft. Die Organe der Jugendhilfe haben dabei eine wichtige Teilaufgabe zu lösen (vgl. § 1 JHVO). Sie werden z. B. tätig, wenn auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten die Persönlichkeitsentwicklung Minderjähriger gefährdet ist. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen notwendigen Anteil der Familienerziehung zu sichern.

Diese eindeutig durch das Gesetz abgegrenzte Zielrichtung des Tätigwerdens der Organe der Jugendhilfe bestimmt auch ihre spezifischen Aufgaben und den Umfang ihrer Mitwirkung im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche. Die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe ist somit nicht erforderlich, wenn das strafrechtlich relevante Verhalten des Jugendlichen nicht Ausdruck einer sozialen Fehlentwicklung ist, dieses Verhalten kein gerichtliches Verfahren erfordert und die Erziehungsberechtigten fähig und objektiv in der Lage sind, die weitere Persönlichkeitsformung des Jugend-

lichen positiv zu beeinflussen. Die Organe der Jugendhilfe wirken im Ermittlungsverfahren vor allem dann mit, wenn bereits in der Vergangenheit bekannt war oder durch die Straftat bekannt wurde, daß die Erziehungsberechtigten ihren Anteil an der Persönlichkeitsformung des Jugendlichen nicht im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles (vgl. § 42 FGB) leisteten.

Jugendliche, die in Familien mit gestörten Erziehungsverhältnissen leben, sind in der Regel auch gegenüber negativen Einflüssen besonders anfällig und folglich auch in erheblichem Umfang an der Jugendkriminalität beteiligt. Es kann hier nicht auf alle Faktoren eingegangen werden, die die Beziehungen zwischen dem heranwachsenden Jugendlichen und der Familie stören. Nur soviel sei gesagt: Die Erziehungsverhältnisse in der Familie sind nicht nur gestört, wenn sie durch Tendenzen der Asozialität oder der Vernachlässigung des materiellen Wohls des Minderjährigen gekennzeichnet sind. Störungen liegen insbesondere auch dann vor, wenn die geistige Entwicklung des Jugendlichen, vor allem seine Bewußtseinsbildung, gefährdet ist.

Wenn auch der Jugendliche zugleich Angehöriger mehrerer Kontaktgruppen (Mikrogruppen) ist — z. B. Schulklasse, FDJ-Gruppe, Brigade, Sportverein, Freundeskreis —, so haben doch die in der Familie gültigen Verhaltensnormen im allgemeinen einen besonders starken Einfluß auf die Entwicklung seines Sozialverhaltens. Deshalb wird auch die weitere Persönlichkeitsentwicklung eines straffällig gewordenen Jugendlichen in Abhängigkeit von den Verhaltensnormen in der Familie und den dort herrschenden zwischenmenschlichen Beziehungen beeinflußt. Die Organe der Jugendhilfe haben daher unabhängig von den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die im Einzelfall anzuordnen sind, das Recht und die Pflicht, für den jugendlichen Täter in der Familie oder in dem die Familie ersetzenden Kollektiv solche Bedingungen zu schaffen, die „die Funktion der Familienerziehung im Gesamtkomplex der erzieherischen Einwirkung gewährleisten“⁵.

Hier wird besonders deutlich, daß die einzelnen Etappen des Ermittlungsverfahrens wie des gesamten Strafverfahrens gegen Jugendliche nur als Einheit begriffen werden dürfen, wenn das Ziel des Verfahrens, gesellschaftsgestaltend zu wirken, erreicht werden soll. Deshalb orientiert die Gemeinsame Anweisung in erster Linie darauf, im Ermittlungsverfahren die Gemeinschaftsarbeit immer stärker zu entwickeln. Jeder Versuch, Aufgaben ressortmäßig oder formal zu lösen, ist ein ernstes Hemmnis und verstößt gegen das Prinzip, die Vorzüge unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung voll auszuschöpfen.

Die notwendige Klarheit in dieser Frage ist vor allem ein ideologisches Problem und muß bei der Verwirklichung der Grundsätze der Gemeinsamen Anweisung immer wieder in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen gerückt werden. Für die Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit im Ermittlungsverfahren tragen insbesondere die Jugendstaatsanwälte bei den Staatsanwälten der Bezirke eine große Verantwortung.

Der Gedanke, in jedem einzelnen Verfahren um die feste soziale Verwurzelung eines jugendlichen Täters zu ringen, setzt sich immer stärker durch. Die objektiven Voraussetzungen, straffällig gewordene Jugendliche vor einem Rückfälligwerden zu bewahren, sind unter unseren sozialistischen Gesellschaftsbedingungen weitgehend gegeben. Dabei übersehen wir nicht, daß es sich oftmals um sehr komplizierte und schwierige Pro-

⁵ Mannschatz, „Gedanken zum Wesen der sozialpädagogischen Aufgabe der Jugendhilfe“, Jugendhilfe 1966, Heft 7, S. 193.